

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung  
Datum 19.06.2023  
Geschäftszeichen 085.16 / Vorhaben 25

Vorberatung Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 03.07.2023  
Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 17.07.2023

BV 070/2023

---

Betreff: **Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten - Punkt Niederwangen (Vorhaben 25)**  
**Planfeststellung : Anhörungsverfahren nach § 22**  
**Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**  
**Stellungnahme der Stadt Erbach als Träger öffentlicher Belange**

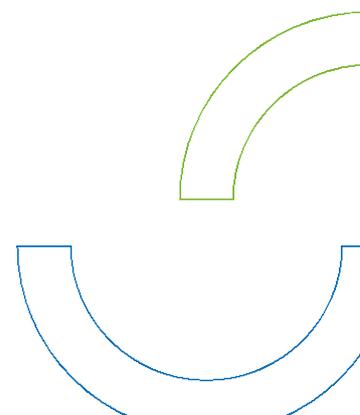
Anlagen: Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Erbach  
Anlage 2: Übersicht Vorhaben  
Anlage 3: Übersicht 1 - Maststandorte auf Gemarkung Dellmensingen  
Anlage 4: Übersicht 2 - Maststandorte auf Gemarkung Dellmensingen  
Anlage 5: Übersicht 3 - Luftbild  
Anlage 6: Erläuterungsbericht

### **Beschlussvorschlag**

Die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme wird beschlossen.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja  nein

---

## 2. Sachdarstellung

Der Gesetzgeber hat in § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) geregelt:

*Für die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, **werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf** zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12 e des Energiewirtschaftsgesetzes **festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.***

Die „Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV – Kennzeichnung A1“ ist in der Anlage zu § 1 BBPlG als Vorhaben Nr. 25 aufgeführt.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme und der vordringliche Bedarf wurde somit vom Bundesgesetzgeber vorgegeben. Umgesetzt werden die im Bundesbedarfsplan aufgeführten Maßnahmen durch die Netzbetreiber (= Vorhabenträger).

Der Vorhabenträger Amprion GmbH plant zur Netzverstärkung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wullenstetten und Niederwangen eine bereits bestehende Höchstspannungsleitung zu ertüchtigen. Es handelt sich dabei um das Vorhaben 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur das Planfeststellungsverfahren durchführt.

Am 19.03.2021 hat der Vorhabenträger (Amprion GmbH) einen Antrag auf Änderung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für das Vorhaben 25 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die Antragskonferenz wurde im schriftlichen Verfahren im Zeitraum 07.05. – 04.06.2021 durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 26.07.2021 einen Untersuchungsrahmen festgelegt und den Vorhabenträger um Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Diese Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt und am 31.05.2023 für vollständig erklärt.

Mit Schreiben vom 07.06.2023 hat die Bundesnetzagentur die Planfeststellungsunterlagen der Stadt Erbach **als Träger öffentlicher Belange** vorgelegt und um Stellungnahme bis **18.08.2023** gebeten.

Die Planfeststellungsunterlagen können im Zeitraum vom 19.06.2023 – 18.07.2023 unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

[https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms\\_status=pfv&cms\\_abschnitt=X&cms\\_nummer=25&cms\\_gruppe=bbplg](https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_status=pfv&cms_abschnitt=X&cms_nummer=25&cms_gruppe=bbplg).

Das Vorhaben untergliedert sich in zwei technische Abschnitte (vgl. Anlage 2)

- Punkt Wullenstetten bis zur Umspannanlage Dellmensingen: **Zubeseilung**
  - Zubeseilung = Nutzung eines freien Gestängeplatzes der Bestandsleitung zur Zubeseilung eines 380-kV-Stromkreises
  - Betroffen sind auf Dellmensinger Gemarkung 13 Bestands-Stommasten
  - Ein Mastneubau bzw. eine Masterhöhung ist auf Dellmensinger Gemarkung nicht erforderlich
- Umspannanlage Dellmensingen bis zum Punkt Niederwangen: **Umbeseilung**
  - Umbeseilung = auf der Bestandsleitung soll ein vorhandener 220 kV-Stromkreis auf einen 380 kV-Stromkreis umbeseilt werden
  - Betroffen sind auf Dellmensinger Gemarkung 5 Strommasten
  - Ein Mastneubau bzw. eine Masterhöhung ist auf Dellmensinger Gemarkung nicht erforderlich

Ein Auszug der Übersichtspläne der Maststandorte auf Dellmensinger Gemarkung sowie ein Luftbild liegen der Vorlage als Anlage 3 -5 bei.

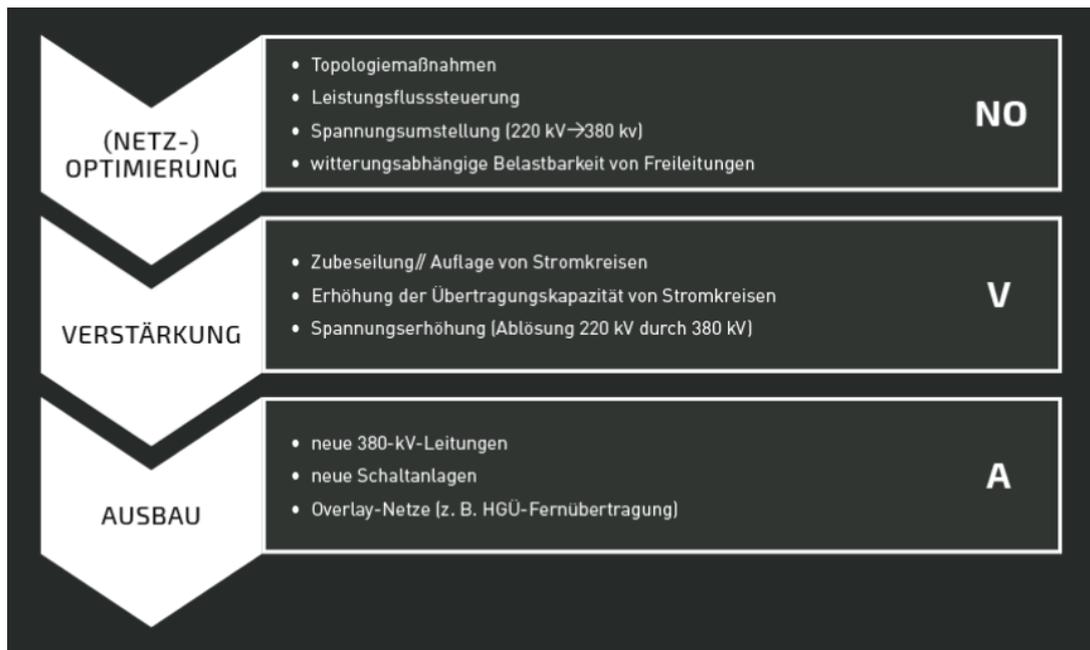
Eine Stellungnahme des Ortschaftsrats Dellmensingen wurde angefordert, liegt zurzeit aber noch nicht vor. Die Stellungnahme wird zur Sitzung nachgereicht.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

- Kabel statt Freileitung

Hier wird auf Nr. 3.3 des Erläuterungsberichts (vgl. Anlage 6) verwiesen. Nachdem das Vorhaben 25 im BBPIG nicht mit „F“ gekennzeichnet ist, ist eine Erdverkabelung ausgeschlossen.
- Großräumige Alternativen

Hier wird auf Nr. 3.4 des Erläuterungsberichts (vgl. Anlage 6) verwiesen. Zur Anwendung kommt das sogenannte NOVA-Prinzip: Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau (Neubau von Masten).



- Geltendmachung schutzwürdiger Belange Dritter und des Gemeinwohls

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2016 (Aktenzeichen 9 A 8.15) ergibt sich: Eine Gemeinde kann im Rechtsstreit gegen einen Planfeststellungsbeschluss nur eigene Rechte und schutzwürdige Belange geltend machen, nicht aber Rechte Dritter und Belange des Gemeinwohls.

Die Maßnahme soll auf bestehenden Masten umgesetzt werden; ein Mastneubau bzw. eine Masterrhöhung erfolgt auf Dellmensinger Gemarkung nicht. Die Leitung befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Auch im Flächennutzungsplan sind für die geplante Maßnahme keine entgegenstehenden planungsrechtlichen Vorhaben geplant bzw. ausgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben 25 somit keine planungsrechtlichen Gründe / öffentlich rechtlichen Belange der Stadt Erbach entgegen.

Lediglich bei der Umsetzung der Maßnahme ist teilweise die vorübergehende Inanspruchnahme städtischer Flächen (z.B. Wege) erforderlich. Hier wird empfohlen, dass der Vorhabenträger rechtzeitig vor Umsetzung des Vorhabens mit der Liegenschaftsabteilung bzw. dem Ordnungsamt (örtliche Straßenverkehrsbehörde) der Stadt Erbach Kontakt aufnimmt und vom Bauamt vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Grundstückszustand aufgenommen werden kann. Entstehende Schäden sind ggf. vom Vorhabenträger zu erstatten.